

## **Neue Zuständigkeiten beim Saisonarbeitnehmerverfahren ab 1. Mai 2011**

(SF, 19.04.11)

Aufgrund des Wegfalls des Vermittlungsverfahrens für einen großen Teil der ausländischen Arbeitnehmer (z.B. Polen) hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Zuständigkeiten zum 1. Mai 2011 neu geregelt. Ab diesem Datum wird für ausländische Arbeitnehmer aus Kroatien, Bulgarien und Rumänien nur noch eine Dienststelle für ganz Bayern zuständig sein:

Arbeitsagentur  
Team 315  
Kapuziner Straße 26  
80337 München  
Fax: 089 5154 250-6678  
E-Mail: ZAV-Muenchen.AE@arbeitsagentur.de

Unseren Einwendungen, dass insbesondere die vorläufigen Nachweise für eine Arbeitserlaubnis weiterhin wie bisher über die regionalen Arbeitsagenturen abgewickelt werden sollten, wurde nicht stattgegeben. Jedoch versichert die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), dass auch bei anonymen Anforderungen sowie bei noch nicht feststehenden Einsatzzeiten unverzüglich per Telefax eine Bestätigung der Arbeitsgenehmigung zurückgesandt wird.

### **Drei Verfahren**

Für die Beantragung der Arbeitserlaubnis werden drei Verfahren angeboten.

#### **a) Verfahren bei namentlichen Anforderungen**

Der Arbeitgeber reicht bei dem Arbeitserlaubnisteam (AE-Team) der ZAV folgende Unterlagen ein:

- vollständig ausgefüllte Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV)
- vollständig ausgefüllter Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU
- Kopie der Personalseite des Passes oder Personalausweises des Arbeitnehmers
- Verrechnungsscheck (sofern die Möglichkeit eines beschleunigten Gebühreneinzugs genutzt werden soll).

Werden die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und der konkrete Beschäftigungszeitraum steht bereits fest, kann unmittelbar über den Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU entschieden werden. In diesem Fall werden dem Arbeitgeber von dem AE-Team EZ/AV und Arbeitserlaubnis-EU zugesandt.

Wenn bei der Antragsstellung noch kein konkreter Beschäftigungszeitraum feststeht, hat der Arbeitgeber per Fax dem AE-Team rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme den tatsächlichen Beschäftigungszeitraum mitzuteilen. Ausfertigung und Zusendung der Arbeitserlaubnis-EU erfolgt dann nach Mitteilung des Beschäftigungszeitraumes.

## **b) Verfahren bei anonymen Anforderungen**

Der Arbeitgeber reicht bei der ZAV folgende Unterlagen ein:

- vollständig ausgefüllte EZ/AV – ohne die Angaben zum Arbeitnehmer
- vollständig ausgefüllter Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU – ohne die Angaben zum Arbeitnehmer
- Verrechnungsscheck (sofern die Möglichkeit eines beschleunigten Gebühreneinzugs genutzt werden soll).

Die ZAV leitet nach Entrichtung der Vermittlungsgebühr die EZ/AV an die ausländische Partnerverwaltung weiter und informiert den Arbeitgeber über den Ausgang des Vermittlungsverfahrens.

Nach Einreise des im anonymen Verfahren vermittelten Arbeitnehmers muss vor Arbeitsaufnahme beim zuständigen Team der ZAV die Arbeitserlaubnis-EU unter Vorlage der EZ/AV und einer Kopie der Personalseite des Passes oder Personalausweises beantragt werden.

## **c) Listenverfahren / Vorabgenehmigung der Beschäftigungsaufnahme**

Das bisherige Listenverfahren wird grundsätzlich beibehalten. Bei namentlichen Anforderungen und vorab feststehenden Einsatzzeiten kann die Arbeitserlaubnis-EU gleichzeitig mit der Einreichung der EZ/AV beantragt werden. Dadurch kommt es zu einer Beschleunigung des Verfahrens. In den Fällen, in denen eine Arbeitserlaubnis-EU nicht vorab beantragt werden kann (anonyme Anfragen oder noch nicht feststehende Einsatzzeiten), wird auf der EZ/AV zunächst die Zusicherung erteilt. Die Arbeitserlaubnis-EU kann erst erteilt werden, wenn Arbeitnehmer und Einsatzzeiten feststehen.

Der Arbeitgeber kann den Einsatz der Saisonkräfte vorab in Form einer Liste beantragen. Diese Beantragung ist auch per Telefax möglich. Die ZAV bestätigt unverzüglich nach Eingang der Liste, dass die Arbeitnehmer im Vorfeld bereits bei dem AE-Team der ZAV mit dem Vordruck EZ/AV angefordert wurden und dass die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU rückwirkend ab dem Datum der Antragsstellung (Eingang der Liste) erfolgt. Diese Bestätigung wird dem Arbeitgeber vorab per Telefax zugesandt.

## **Merkblatt**

Die BA hat zur Neuausrichtung des Saisonarbeitnehmerverfahrens ein Merkblatt für Arbeitgeber veröffentlicht, das im Internet abrufbar ist unter:

<http://www.zav.de> > Arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber